

Verwaltungsgericht Darmstadt

Beschluss vom 12.04.2006

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. Frau A.,

2. der C.,

Antragstellerin zu 2. gesetzlich vertreten durch Frau A.,

sämtlich wohnhaft: A-Straße, A-Stadt

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte B.,

B-Straße, B-Stadt,

gegen

den Landkreis Bergstraße, vertreten durch den Landrat - Ausländerbehörde -,
Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim

Antragsgegner,

wegen Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 8. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Molitor,

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dienelt,

Richter am Verwaltungsgericht Ruth

am 12. April 2006 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 20.02.2006 gegen die Verfügungen des Landrats des Antragsgegners vom 17.01.2006 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

GRÜNDE

Der Antrag der Antragsteller auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom 20.02.2006 ist zulässig. Soweit die Antragsteller die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Ablehnung der Anträge auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnisse in den Verfügungen des Landrats des Antragsgegners vom 17.01.2006 begehren, ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO statthaft. Die Klage vom 20.02.2006 (8 E 310/06(2)) gegen die Ablehnung eines Antrages auf Verlängerung des Aufenthaltstitels hat gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Wendet sich ein Ausländer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, so ist das Begehren nur dann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu beurteilen, wenn der Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Entstehung eines vorläufigen Bleibe- oder Aufenthaltsrechts nach § 81 Abs. 3 AufenthG oder einer fiktiven Aufenthaltserlaubnis nach § 81 Abs. 4 AufenthG geführt hat. Ein derartiges fiktives Bleiberecht ergibt sich für die Antragsteller aus § 84 Abs. 4 AufenthG. Die Antragsteller hielten sich aufgrund von Schengen-Visa zunächst erlaubt im Bundesgebiet auf und hatten nach Ablauf der Geltungsdauer der Visa Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gestellt.

Dabei geht die Kammer davon aus, dass auch die Beantragung eines anderen Aufenthaltstitels nach Ablauf des bisherigen Titels i. S. d. § 4 Abs. 1 AufenthG geeignet ist, die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG herbeizuführen. Für eine derartige Auslegung spricht die Entstehungsgeschichte der Norm. Die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurf enthielt folgende Fassung (BT-Drs. 15/420, S. 30):

"Beantragt ein Ausländer vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Wird der Antrag danach gestellt, gilt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung ausgesetzt."

Die Streichung der kursiven Passagen erfolgte durch den Vermittlungsausschuss, wobei die Empfehlung der Ausschüsse (BR-Drs. 22/1/03 vom 14.2.2003, S. 79) zur Neufassung des Satzes 2 in § 81 Abs. 4 AufenthG eine Rolle gespielt haben dürfte. Diese sollte folgenden Inhalt haben:

"Wird der Antrag danach gestellt, tritt dieselbe Wirkung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde ein."

Durch diese Fassung sollte - so die Begründung des Änderungsvorschlags - vermieden werden, "dass selbst bei einem geringfügig verspätet gestellten Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bis zur Entscheidung über den Antrag wegfällt." Dieser Änderungsvorschlag findet sich nebst Begründung auch in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss) vom 7.5.2003 wieder (BT-Drs. 15/955, S. 30).

Waren alle Änderungsvorschläge gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf von dem Bestreben getragen, dem Ausländer die Erwerbstätigkeit ohne größere Unterbrechungen zu ermöglichen, so spricht Einiges dafür, dass auch eine verspätete Antragstellung unschädlich sein sollte.

Für eine Einbeziehung verspäteter Anträge auf Verlängerung bzw. Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis in die Titelfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG spricht auch eine grammatikalische und systematische Auslegung der Norm (a.A. Funke-Kaiser, in: GK-AufentG, § 81, Rdnr. 40). Nach der Ansicht von Funke-Kaiser könne begrifflich nicht mehr von einer "Verlängerung" gesprochen werden, wenn der gültige Titel abgelaufen ist, was sich eigentlich vom allgemeinen Wortverständnis des Begriffs Verlängerung von selbst verstehen sollte (Funke-Kaiser, in: GK-AufentG, § 81, Rdnr. 40). Hiergegen spricht indes der Wortlaut des § 58 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, wonach die Ausreisepflicht u. a. vollziehbar ist, "wenn der Ausländer nach Ablauf der Geltungsdauer noch nicht die Verlängerung beantragt hat". Mit dieser Bestimmung ist vom Gesetzgeber eine rückwirkende Verlängerung eines Aufenthaltstitels anerkannt worden. Der Wortlaut, der eine Verlängerung nach Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels für möglich hält, ist eindeutig und zudem wird § 81 Abs. 4 AufenthG ausdrücklich in dem Regelungskontext erwähnt.

Außerdem wird mit der an dem Wort "Verlängerung" orientierten Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 81 Abs. 4 AufenthG nicht der gleichfalls in dieser Norm geregelte Fall der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels erfasst. Das sich aus dem Wortlaut "Verlängerung" ergebende Auslegungsproblem lässt sich auf diese Fallgruppe nicht übertragen. Daher müssten auch die Vertreter der engen Auslegung des § 81 Abs. 4 AufenthG bei dieser Fallgruppe zu einer Titelfiktion kommen.

Letztlich sprechen noch gesetzsystematische Gesichtspunkte für die Einbeziehung verspäteter Anträge in den Regelungsbereich des § 81 Abs. 4 AufenthG: hierdurch wird sowohl eine Regelungslücke als auch eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zu den Fällen des § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vermieden. Sofern man verspätete Anträge auf Verlängerung von Aufenthaltstiteln oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht von dem Regelungsbereich des § 81 Abs. 4 AufenthG erfasst sieht, würde die Antragstellung nach dem Wortlaut der Vorschrift auch keine anderen Rechtsfolgen auslösen, weder wäre die Abschiebung ausgesetzt noch bestünde ein gesetzliches Aufenthaltsrecht. Eine analoge Anwendung des § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG scheidet im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Norm mangels planwidriger Regelungslücke aus. Dies hätte aber zur Folge, dass befreite Ausländer nach § 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Falle der Beantragung eines Aufenthaltstitels nach Ablauf der Befreiung einen geduldeten Status hätten und damit gegenüber Ausländern mit zum Teil mehrjährigem rechtmäßigem Aufenthalt besser gestellt wären.

Hinsichtlich der in den Verfügungen des Landrats des Antragsgegners vom 17.01.2006 ebenfalls enthaltenen Abschiebungsandrohungen ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alternative VwGO statthaft. Insoweit wendet sich die Antragsteller gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung,

die von Gesetzes wegen sofort vollziehbar sind (§ 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i. V. mit § 16 Hess. AGVwGO).

Der Antrag ist begründet.

Das private Interesse der Antragsteller, sich bis zum Abschluss des Klageverfahrens im Bundesgebiet aufhalten zu dürfen, überwiegt gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse. Denn die Verfügungen des Landrats des Antragsgegners vom 17.01.2006 erweisen sich als rechtswidrig.

Die Kammer geht aufgrund der summarischen Prüfung der Sachlage davon aus, dass der Landrat des Antragsgegners sein Ermessen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG fehlerhaft ausgeübt hat. Nach dieser Bestimmung kann von der Durchführung eines Visumsverfahrens abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumsverfahren nachzuholen.

Diese Voraussetzungen liegen in der Person der Antragstellerin zu 1. vor, da diese durch die Eheschließung mit dem deutschen Staatsangehörigen Z. Y. am 15.11.2006 einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erworben hat. Der Landrat des Antragsgegners ist zwar zutreffend davon ausgegangen, dass die Antragstellerin zu 1. aufgrund der verspäteten Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 39 Nr. 5 AufenthV von der Durchführung eines Visumsverfahrens befreit ist, jedoch hätte er im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis prüfen müssen, ob er nach Ausübung pflichtgemäßem Ermessens die Antragstellerin zu 1. von der Durchführung des Visumsverfahrens befreit. Eine derartige Ermessensausübung ist erkennbar nicht erfolgt. Vielmehr wird auf der Seite 3 des Bescheides vom 17.01.2006 ausgeführt: "Da der Antrag verfristet gestellt wurde, besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Vielmehr müssen Sie ausreisen und bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen." Diese Ausführungen werden dem Ermessensspielraum, den § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG dem Landrat des Antragsgegners einräumt, nicht gerecht.

Dabei geht die Kammer davon aus, dass auch unter Berücksichtigung der Schutzwirkung des Art. 6 Abs. 1 GG kein zwingender Anspruch auf Befreiung vom Visumsverfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG besteht. Der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie gebietet nicht unabhängig von den Umständen des Einzelfalls stets eine Ermessensreduktion zugunsten eines Aufenthaltsrechts des Ausländers. Grundsätzlich stellt auch die Berufung auf Art. 6 Abs. 1 GG den Ausländer nicht davon frei, die einfachgesetzlich vorgeschriebenen Vorschriften zur Verwirklichung des Einreisewunsches - wozu auch das Sichtvermerksverfahren zählt - zu beachten. Dass es im Einzelfall Umstände geben kann, die die Verweisung des Ausländers auf die Einhaltung des Sichtvermerksverfahren und damit die zunächst notwendige Ausreise als unangemessen oder gar als unzumutbar erscheinen lassen, widerspricht dem nicht; derartige Umstände können nämlich im Rahmen der nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG notwendigen Ermessensentscheidung berücksichtigt werden. Daraus, dass auch der Gesetzgeber derartige Ausnahmen von der Einhaltung des Visumsverfahren lediglich allgemein im Rahmen einer Ermessensnorm geregelt und auch im Fall des hier einschlägigen Familiennachzugs zu Deutschen gemäß § 28 AufenthG keinen generellen Anspruch auf Befreiung von der Visumpflicht vorgesehen hat, folgt, dass es auf die im Rahmen des Ermessens zu prüfenden Umstände des Einzelfalls ankommt.

Kann die Antragstellerin zu 1. zur Zeit nicht darauf verwiesen werden, in ihr Heimatland zurückzukehren, um das Visumsverfahren durchzuführen, so gilt Gleiches auch für die Antragstellerin zu 2. Auch insoweit hat der Landrat des Antragsgegners seinen Ermessensspielraum nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verkannt. Denn unabhängig von einem möglichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis würde sich die Trennung der Antragstellerin zu 2. von ihrer Mutter, der Antragstellerin zu 1., als unzumutbar darstellen. Demgemäß hätte der Landrat des Antragsgegners auch insoweit eine Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG treffen müssen. In der Verfügung vom 17.01.2006 wird auf Seite 2 aber nur ausgeführt: "Da Ihr Antrag (der Antrag der Mutter der Antragstellerin zu 2.) auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis jedoch abgelehnt wurde, kann demzufolge Ihrer Tochter auch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Vielmehr muss Ihre Tochter

ausreisen und bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen."

Erweisen sich die Verfügungen im Hinblick auf die Ablehnung der Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen wegen Ermessensausfalls als rechtswidrig, so war auch hinsichtlich der Abschiebungsandrohungen die aufschiebende Wirkung der Klage vom 20.02.2006 anzuordnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte für die wirtschaftliche Bedeutung der Sache für die Antragsteller legt die Kammer jeweils den Auffangstreitwertes in Höhe von 5.000 Euro zugrunde und halbiert den Gesamtbetrag in Höhe von 10.000,00 EUR im Hinblick auf die Vorläufigkeit der Entscheidung im Eilverfahren.

RECHTSMITTELBELEHRUNG (...)

Molitor

Ruth

Dr. Dienelt

1. Verspätet gestellte Anträge auf Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis entfalten Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG.
2. Voraussetzungen zur Befreiung vom Visumsverfahren nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bei der Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen.

Veröffentlichungen:

(amtliche Leitsätze)